



„in bestimmten Ausnahmefällen ist die Implantatversorgung als Kassenleistung zu berechnen“

Implantate und deren Suprakonstruktion sowie die Begleitleistungen dürfen durch den §28 Abs. 2 von den Krankenkassen nicht bezuschusst werden, es sei denn es liegen **besonders schwere Fälle** vor.

Laut Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen sind in bestimmten Ausnahmefällen die Implantatversorgungen als Kassenleistung zu berechnen. Treten diese Ausnahmefälle auf, übernimmt, **nach gutachterlicher Befürwortung durch den medizinischen Dienst**, die gesetzliche Krankenkasse sowohl die implantologischen Leistungen als auch die prothetische Versorgung in voller Höhe.

Die Rechnung muss nach der Gebührenordnung für Zahnärzte gestellt werden und muss von der Krankenkasse bis zum 3,5fachen Satz (bei Überschreitung des 2,3fachen Satzes mit Begründung) übernommen werden.

Die **Ausnahmefälle** sind:

1. bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache haben:
 - in Tumoroperationen
 - in Entzündungen des Kiefers
 - in Operationen infolge von großen Zysten
 - in Operationen infolge von Osteopathien
 - in Unfällen
2. bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung
3. bei generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen
4. bei nicht willkürlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken)

Dortmund, im August `03


Dr. Ingo Röll
Zahnarzt